

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der FDP**

## **Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes - Eilkompetenz für Zollbeamte**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Zollbeamte können in Thüringen während ihres Dienstes mangels gesetzlicher Regelung nur das Jedermannsrecht anwenden. Das bedeutet, dass sie bei während ihres Dienstes festgestellten Straftaten, wie beispielsweise Schmuggel, Diebstahl oder auch flüchtigen Straftätern, keine besonderen Befugnisse wie Festnahme, Sicherstellung von Rauschgift und Diebesgut haben. In allen anderen Bundesländern wurden Zollbeamte für eilbedürftige Fälle mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet, jedoch immer unter der Einschränkung, dass diese nur bei einer gesteigerten Gefahr und auch nur dann ergriffen werden können, wenn die Polizei nicht oder nicht rechtzeitig eingreifen kann. Somit können die Vollzugskräfte des Zolls in jenen Fällen tätig werden, in denen die originär zuständige Polizei nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen wie Sicherstellung von Schmuggelware, Betäubungsmitteln oder auch die Festnahme von zur Fahndung ausgeschriebenen Straftätern ergreifen kann.

Thüringen ist das einzige Bundesland, in dem für Beamte der Zollverwaltung noch keine allgemeinpolizeiliche Eilkompetenz normiert wurde. Somit sind Zollbeamte in Thüringen bei der Feststellung einer Straftat, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder auch bei Antreffen eines zur Fahndung ausgeschriebenen Straftäters darauf angewiesen, die nächste Polizeidienststelle zu informieren und auf das Eintreffen der zuständigen Polizeibeamten zu warten. Sonstiges Handeln ist ausschließlich auf Basis von Jedermannsrechten, wie beispielsweise § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) möglich. Diese Verfahrensweise ist insbesondere mit Blick auf den in Thüringen bestehenden Personalmangel und zunehmenden Krankenstand der Thüringer Polizei ineffektiv. Es kommt mithin nicht nur zu Verzögerungen im Rahmen der Tätigkeiten der Zollbeamten, wenn erst Beamte der Landespolizei angefordert werden müssen, sondern es werden zudem auch Polizeibeamte für Tätigkeiten gebunden, die ebenso von Zollbeamten vor Ort umgesetzt werden können.

### **B. Lösung**

Thüringen normiert als letztes Bundesland ebenfalls die allgemeinpolizeiliche Eilkompetenz für Zollbeamte.

**C. Alternativen**

Die bisherige Regelung bleibt, ebenso wie der damit verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand für die Beamten des Zolls und der Landespolizei, bestehen.

**D. Kosten**

Keine

**Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes - Eilkompetenz für Zollbeamte**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GBVL S. 268) erhält folgende Fassung:

"Die Absätze 2 und 3 gelten für Bedienstete ausländischer Polizeidienststellen entsprechend, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das für die Polizei zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt, sowie für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gestattet ist."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) vom 10. März 2017 wurde § 12d ZollVG eingeführt, welcher den Ländern die Einführung der Eilzuständigkeit ermöglicht, wonach Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10a Abs. 1 ZollVG unter engen Voraussetzungen grundsätzlich erlaubt ist, im Zuständigkeitsbereich des Landes polizeiliche Amtshandlungen vorzunehmen, wenn die zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

Bei den Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10a Abs. 1 ZollVG handelt es sich um diejenigen Kräfte, denen nach § 9 Nr. 2 und 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist. § 12 Thüringer Polizeiorganisationsgesetz (ThürPOG) regelt bisher nur den Einsatz von Polizeidienstkräften anderer Bundesländer und des Bundes sowie Bediensteter ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben. Die Bestimmung wird nunmehr in Absatz 4 Satz 1 insofern erweitert, als die entsprechende Geltung des § 12 Abs. 2 und 3 ThürPOG auf Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gestattet ist, angeordnet wird.

Zollvollzugsbedienstete treffen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung immer wieder auf Situationen, in denen ein unmittelbares polizeiliches Handeln notwendig ist. Bisher sind die Vollzugskräfte des Zolls in Thüringen jedoch grundsätzlich verpflichtet, die Kollegen der Landespolizei zu informieren. Es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als auf die Polizei zu warten. Problematisch kann dies insbesondere dann werden, wenn Zollbeamtinnen und Zollbeamte beispielsweise einen flüchtigen Straftäter entdecken. Da ihnen selbst kein polizeiliches Festnahmerecht zusteht, verfügen sie - obgleich sie Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind - lediglich über das Jedermann-Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO). Allein auf dieser Grundlage können bestimmte Gefahrensituationen jedoch nicht durchweg adäquat bewältigt werden.

Die den Zollbeamten dann zugebilligten Befugnisse sind entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern sowie der bisherigen Regelungssystematik in Thüringen auf die in § 12 Abs. 2 ThürPOG auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Das Ziel eines effektiven und effizienten Rechtsstaates ist nur insoweit legitim, wie Bürgerrechte nicht durch die Übertragung von polizeilichen Befugnissen übermäßig eingeschränkt werden beziehungsweise eine Gefahr einer solchen Einschränkung erhöht wird. Entsprechend ist die Übertragung von polizeilichen Befugnissen auf Zollbeamte ausschließlich in den in § 12 Abs. 2 ThürPOG genannten Fällen möglich. Dieser normiert neben Hilfeleistungen in Katastrophen- oder Unglücksfällen und dem Gefangenentransport nur dann entsprechende Befugnisse, wenn diese zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener notwendig ist. Weiterhin ist zwingende Voraussetzung, dass die zuständige Polizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann. Im Einzelfall besteht damit künftig die Möglichkeit zur Abwehr einer gegenwärtigen

gen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat, sofern Polizeivollzugsbeamte nicht schnell genug zugegen sein können.

Für die Fraktion:

Montag